

**Erklärung der Tarifvertragsparteien
zum
Tarifvertrag über eine Einmalzahlung 2017 vom 25./26. Januar 2017**

Zwischen

Diakonischer Dienstgeberverband Niedersachsen e.V. (DDN)

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

besteht Einigkeit darüber, dass nach dem Willen der Tarifvertragsparteien

1. § 2 Satz 1 des Tarifvertrags dahingehend zu verstehen ist, dass der Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber auf die Einmalzahlung besteht, wenn die Arbeitnehmerin ihm gegenüber an einem Tag des Monats Dezember 2016 Anspruch auf Entgelt- oder Entgeltersatzleistung gemäß TV DN hatte und deren Arbeitsverhältnis ununterbrochen bis zum 31.01.2017 bestanden hat.

2. der gemäß § 2 Satz 2 für die Bestimmung der Höhe des Anspruchs der Teilzeitbeschäftigten maßgebliche Teilzeitfaktor derjenige ist, der zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 2 Satz 6 und Satz 7 für das jeweilige Arbeitsverhältnis maßgebliche Teilzeitfaktor ist.

Hannover, den 31.01.2017

Für den DDN:



Robert Johns
DDN-Geschäftsführer

Für ver.di: 3.2.2017



Annette Klausung
Gewerkschaftssekretärin